

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle

Für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle benötigen Sie seit dem 01.02.2022 eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG). Diese Erlaubnis ersetzt die Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung und gilt gleichzeitig als Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021).

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Wollen mehrere Personen gemeinsam eine Spielhalle betreiben, so benötigt jede von ihnen die o.g. Erlaubnis. Juristische Personen (z.B. GmbH, UG) bedürfen als solche einer eigenen Erlaubnis. Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtsfähigkeit (z.B. GbR, OHG, KG) benötigt jeder Gesellschafter eine Erlaubnis.

Die Neuerrichtung von Spielhallen (auch eine Umnutzung vorhandener Räume) ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Kontaktieren Sie dazu bitte das Bauordnungsamt des Landkreises Oldenburg unter Tel.: 04431 - 85 985.

Spielhallen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu einer anderen Spielhalle betrieben werden. Es gilt ein Mindestabstand von 100 Metern. In einem Gebäude, in dem bereits eine Spielhalle betrieben wird, darf keine weitere Spielhalle betrieben werden. Gleiches gilt für Gebäude, in denen bereits eine Wettvermittlungsstelle betrieben wird.

Antragsteller/innen müssen ihre Zuverlässigkeit nachweisen und eine Sachkundeprüfung bei der IHK abgelegt haben. Außerdem muss die Spielhalle durch eine staatlich anerkannte Prüforganisation zertifiziert werden. Die Zertifizierung ist mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen.

Für das Aufstellen der Geldspielgeräte ist eine Geeignetheitsbestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung erforderlich. Diese Bestätigung ist bei der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung zu beantragen.

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Gebühren:

Die Erteilung der Spielhallenerlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und beträgt mindestens 4.000 Euro und höchstens 20.000 Euro.

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen:

Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf gemäß § 13 Abs. 1 NSpielhG keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung der Spielhalle darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Die Verwendung von Pylonen, Fahnen oder ähnlich besonders auffälligen Werbemitteln sind nicht zulässig.

Werbung für die Spielhalle hat sich im Übrigen auf den Namen und Standort der Spielhalle sowie der betreibenden Person bzw. Firma zu beschränken.

In Spielhallen ist das Rauchen verboten (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Nds. Nichtraucherschutzgesetz).

Für den Antrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

Natürliche Personen und jeder Vertreter einer antragstellenden juristischen Person

- Vordruck "Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle"
- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Auszug aus dem Bundeszentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0) Gemeinde/Stadt
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 9) Gemeinde/Stadt
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
- Bescheinigung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist Amtsgericht
- Bescheinigung, dass keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder kein Haftantrag zur Ableistung dieser Versicherung besteht (Eintragung ins Schuldnerverzeichnis) Amtsgericht
- Verzichtserklärung/Gewerbeabmeldung des Vorgängers (bei Übernahme einer Spielhalle)
- Kopie oder Abschrift des Pacht- bzw. Mietvertrages
- Lage des Betriebes (Auszug aus der Liegenschaftskarte)
- Grundriss der Spielhalle mit Automatenaufstellungsplan (Maßstab 1:100)
Bitte geben Sie im Grundriss die exakten Maße der für den Spielhallenbetrieb genutzten Räume und Flächen an.
- Fotos oder Zeichnungen (Planungsskizzen) der Außenfassade der Spielhalle, die die gesamte äußere Gestaltung der Spielhalle wiedergeben (§ 13 Abs. 1 NSpielhG)
- Nachweis über die Anmeldung bei der Sperrdatei „OASIS“
- Nachweis der Zertifizierung der Spielhalle nach § 5 NSpielhG
- Sachkundenachweis gemäß § 7 Abs. 9 NSpielhG für die spielhallenbetreibende Person oder für die mit der Leitung der Spielhalle beauftragten Person
- Nachweis über die Schulung der Mitarbeiter mit Kundenkontakt (§ 9 Abs. 3 NSpielhG)

Juristische Personen

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9) Gemeinde/Stadt
- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister Amtsgericht

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 04431- 85 226 oder per E-Mail unter gewerbe@oldenburg-kreis.de zur Verfügung. Für persönliche Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.